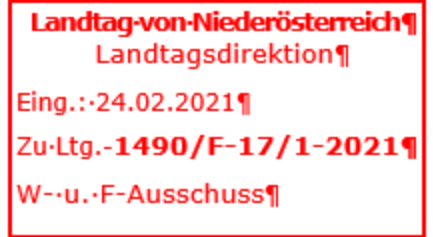


Satzung des NÖ Generationenfonds des Landes Niederösterreich



Präambel

Gemäß Beschluss des Niederösterreichischen Landtags vom 20. März 2014 wurde der Generationenfonds (nachfolgend auch als „Fonds“ bezeichnet) als Landesfonds mit eigenem Rechnungskreis und dem Zweck eingerichtet, dass Mittel des Generationenfonds definierten Ausgaben im sozialen Bereich (wie beispielsweise der bedarfsorientierten Mindestsicherung, der Betreuung in niederösterreichischen Pflegeheimen, der sozialen Betreuung und Pflege oder der 24–Stunden Betreuung) Zweck zu widmen sind. Mit Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 24. September 2020 wurde die Zweckwidmung von Kapital und Erträgen des Generationenfonds um Leistungen aus dem Titel der Altersversorgung für Landesbedienstete erweitert. Es wird angestrebt, den Kapitalstock des Generationenfonds für künftige Generationen zu erhalten.

Mit der vorliegenden Satzung sollen die Voraussetzungen für Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen nach den steuerlichen Bestimmungen sichergestellt werden.

Die NÖ Landesregierung hat am 15. Dezember 2020 aufgrund des Beschlusses des Niederösterreichischen Landtags vom 24. September 2020 diese Satzung für den Generationenfonds beschlossen.

§ 1 Name, Zweck und Rechtsnatur des Fonds

- (1) Der Fonds führt den Namen „NÖ Generationenfonds“.
- (2) Es handelt sich um einen Fonds des Landes Niederösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solches um Sondervermögen des Landes Niederösterreich für Zwecke der Versorgung und Unterstützung der Niederösterreichischen Landesbevölkerung und Gleichgestellte nach Maßgabe des NÖ Sozialhilfegesetzes bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit sowie für Leistungen des Landes Niederösterreich aus dem Titel der Altersversorgung von Landesbediensteten.
- (3) Der Fonds ist als gesonderter Rechnungskreis des Landes Niederösterreich zu führen.
- (4) Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung gem. § 21 Abs 2 Z 3 4. Teilstrich KStG in der geltenden Fassung.
- (5) Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Aufgaben des Fonds

Der NÖ Generationenfonds dient der Verwaltung und Veranlagung der vom Land Niederösterreich gewidmeten Mittel für in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gewährte Versorgungs- und Unterstützungsleistungen des Landes Niederösterreich.

§ 3 Mittel des Fonds

Zur Deckung der Verpflichtung vorgesehene Mittel bestehen aus:

- Den mit Beschluss des Niederösterreichischen Landtags vom 20. März 2014 gewidmeten Genussrechten der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG und die diesen Genussrechten zugrundeliegenden und nach deren Beendigung an das Land Niederösterreich übertragenen Vermögenswerte (insbesondere Fondsanteile),
- Weiteren Zuwendungen des Landes Niederösterreich,
- Erträge aus Veranlagung und Veräußerung des verwalteten Vermögens,
- Sonstigen Erträgen aus der Tätigkeit der Vermögensverwaltung des Fonds,
- Deckungsrücklagen im Sinne des § 5 Abs 4,
- Sonstige Mittel, die dem Fonds übertragen oder zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Anspruchsberechtigte Personen

- (1) Unterstützungsverpflichtungen des Landes Niederösterreich, für die Mittel des Fonds herangezogen werden können, ergeben sich aus dem Titel der Sozialhilfe nach dem NÖ Sozialhilfegesetz und aus Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG,

welche das Land NÖ als Fürsorge- und Kostenträger zu erfüllen hat und für die kein Ersatz von anderen Gebietskörperschaften geleistet wird (Fürsorgeaufwendungen). Darunter fallen insbesondere Hilfe bei stationärer Pflege, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Leistungsberechtigte und Unterstützungsumfang aus Unterstützungsverpflichtungen des Landes ergeben sich aus den Bestimmungen des NÖ SHG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Versorgungsverpflichtungen, für die Mittel des Fonds herangezogen werden können, ergeben sich aus Anwartschaften und Leistungen aus Ruhebezügen für Landesbedienstete (Landesbeamte), welche nicht von einer anderen Gebietskörperschaft abgegolten werden. Leistungsberechtigte und Leistungsumfang aus Versorgungsverpflichtungen bestimmen sich aus den dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Festgehalten wird, dass diese Satzung niemandem einen Leistungsanspruch gewährt, sondern sich etwaige Leistungsansprüche ausschließlich aus den Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen, Bescheiden oder sonstigen Entscheidungen der zuständigen Organe des Landes Niederösterreich ergeben.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel dürfen nur für die genannten Zwecke der Versorgung und Unterstützung verwendet werden (Zweckwidmung).
- (2) Die Kosten der Verwaltung des Fonds sind aus seinen Mitteln zu tragen.
- (3) Die aus dem Fonds finanzierten Leistungen erbringt das Land Niederösterreich. Der Fonds stellt hierfür nach Maßgabe des Voranschlags und des Veranlagungserfolgs Mittel bereit.
- (4) Deckungsrücklagen dürfen nach Maßgabe des Veranlagungserfolgs dotiert werden, um das Vermögen langfristig für den begünstigten Zweck zu erhalten. Eine Rücklagendotierung zum Deckungskapital ist maximal in Höhe der bewerteten Verpflichtungen zulässig.

§ 6 Fondsverwaltung/Fondsvertretung

- (1) Die Verwaltung und Vertretung des Fonds und die rechtsverbindliche Zeichnung für diesen Fonds obliegt dem Landesrat für Finanzen.
- (2) Die Bevollmächtigung von Dritten für die Fondsvertretung ist zulässig.
- (3) Die Gestion erfolgt durch das Land Niederösterreich oder über Gesellschaften (auch mittelbar), welche die Vergabe, Verwaltung oder Abwicklung für den Fonds durchführen.
- (4) Die vom NÖ Landtag beschlossenen Veranlagungsgrundsätze (Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement) für das Vermögen des Fonds, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Wirtschaftsplan und Rechnungsabschluss

- (1) Für den Fonds ist vor Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ein Wirtschaftsplan (Voranschlag) zu erstellen.
- (2) Für den Fonds ist ein Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen.
- (3) Dem Niederösterreichischen Landtag ist jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds vorzulegen (Landtagsbericht).
- (4) Für den Fonds ist ein adäquates Rechnungswesen zu führen und dabei die Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften der VRV 2015 zu beachten.
- (5) Als besondere Bewertungsvorschrift gilt Folgendes: Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung kann ein aus Gründen der Risikostreuung erstelltes Portfolio aus Finanz- und sonstigem Kapitalvermögen als Bewertungseinheit bilanziert werden (Portfoliobewertung), sofern damit die gleichen Ziele verwirklicht werden können, wie ein Spezialfonds iSd AIFMG, jedoch dieses Portfolio (Bewertungseinheit) besser den Haushaltsgrundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

Ein Portfolio (Bewertungseinheit) liegt vor wenn:

- Eine schriftlich dokumentierte Strategie verfolgt wird, die auf dauerhaftes Halten des im Portfolio befindlichen Finanz- und sonstigem Kapitalvermögens abzielt.
 - Das Portfolio professionell verwaltet wird.
- (6) Für Form und Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der VRV 2015 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt:
 - Das gewidmete Kapital ist als Deckungskapital zu bezeichnen.
 - Nicht verwendete Erträge sind in eine Deckungsrücklage einzustellen.
 - Für die Mittelverwendung sind zuerst die laufenden erwirtschafteten Erträge, danach die Deckungsrücklage und erst danach das Deckungskapital heranzuziehen.
 - (7) Anhangsangaben:

- a) Die bewerteten Versorgungs- und Unterstützungsverpflichtungen des Landes Niederösterreich sind nach Maßgabe der Anforderungen nach § 21 Abs 2 Z 3 4. TS KStG idGF im Anhang anzugeben. Die angewendete Bewertungsmethode ist anzugeben.
- b) Für Finanzinstrumente ist der beizulegende Zeitwert je Investmentkategorie anzugeben.
- c) Die Höhe der Unter- bzw. Überdeckung der Versorgungseinrichtung nach steuerlichen Vorschriften ist anzugeben.
- d) Weiters sind Anhangsangaben gem. §§ 237 und 238 UGB wie für große Kapitalgesellschaften zu machen.

§ 8 Kontrolle

- (1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Der Landesregierung ist Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Abschlussprüfer zu bestellen. Stellt der Abschlussprüfer fest, dass die Erfüllung des Zwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert ist, so hat er dies der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Prüfung des Fonds-Rechnungsabschlusses ist terminlich derart zu koordinieren, dass der geprüfte Fonds-Rechnungsabschluss rechtzeitig für die Erstellung des Landesrechnungsabschlusses verfügbar ist. Der Abschlussprüfer hat gegenüber der Landesregierung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsurteil ist dem Rechnungsabschluss des Landes beizulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.